

## VORWORT

### LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

zur Begrenzung der Risiken des (noch) fremden Marktes wählen Unternehmen in Deutschland die „GmbH“ und in Italien die „Srl“ als Rechtsform für ihre Tochtergesellschaften im Ausland. Die hier im Bereich „Gesellschaftsrecht“ enthaltenen Beiträge zu Deutschland und zu Italien zeigen, dass es trotz der beschränkten Haftung dieser Unternehmensformen in beiden Ländern zu einer schrankenlosen Haftung für die Gesellschafter kommen kann. Über die Wahl einer günstigen Rechtsform hinaus sollten Unternehmen deshalb kontinuierlich die Risiken des Auslandsgeschäfts überwachen.

*Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“*

## DEinternational AKTUELL

### 24.11.2010: SCHNELLE UND VERLÄSSLICHE STREITERLEDIGUNG ZWISCHEN UNTERNEHMEN: DIE MEDIATION DER DEUTSCH-ITALIENISCHEN HANDELSKAMMER

Zeit 17:00 – 19:00 | Ort: Juristische Fakultät, Universität Verona,  
Via C. Montanari, n.9 - 37100 Verona

Zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen Unternehmen stellt die Mediation das schnellste und kostengünstigste Mittel dar. Die Mediation ist insbesondere im internationalen Wirtschaftsverkehr vor Einleitung rechtlicher Schritte zu empfehlen. Die konkreten Vorteile der internationalen Mediation der Deutsch-Italienischen Handelskammer werden in dieser Veranstaltung vorgestellt. Einladung und weitere Informationen unter [www.deinternational.it](http://www.deinternational.it).

### 25.11.2010: VERWALTUNG EINES HANDELSVERTRETERNETZES IN ITALIEN

Zeit 17:30 – 20:00 | Ort: am neuen Sitz der Deutsch-Italienischen Handelskammer in  
Via G. Fara, 26 - 20124 Milano

Die rechtlichen und praktischen Aspekte der Begründung, Verwaltung und Beendigung von Handelsvertreterverhältnissen in Italien werden in diesem Business Coaching von der Partnerkanzlei des Netzwerks “Recht & Steuern” Rödl & Partner und von der Robert Bosch Spa vorgestellt.

### 1.12.2010: ERLEDIGUNG INTERNATIONALER STREITIGKEITEN IM WEGE ALTERNATIVER VERFAHREN – SCHIEDSVERFAHREN UND MEDIATION –

Zeit 9:00-18:00 | Luogo: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via G. Fara, 26 - 20124 Milano

Von der DEinternational Italia Srl mit Unterstützung des DAV Italien organisierter Ausbildungskurs. Anerkannte Experten aus Deutschland und Italien referieren zu den Problematiken des Schiedsverfahrens und der Mediation im internationalen Bereich. Den Teilnehmern dieses Kurses werden vertiefte Kenntnisse zu diesen Verfahren vermittelt, die Ihnen ermöglichen als Schiedsrichter oder Mediator in internationalen Streitigkeiten tätig zu werden. Die Zuerkennung von Crediti Formativi wurde beantragt.



## FÜR NUR 9 EURO IM DB-ÖBB EUROCITY IM NOVEMBER

Deutsche Bahn (DB) und Österreichische Bundesbahnen (ÖBB) bieten im November Reisen in den EuroCity-Zügen für nur 9 Euro an.

Das Angebot gilt ohne Einschränkungen in den durch die deutsch-österreichische Kooperation betriebenen EuroCity-Zügen innerhalb Italiens zwischen den Städten Bologna/ Mailand, Brescia, Desenzano, Peschiera del Garda, Verona, Rovereto, Trient/Trento, Bozen/Bolzano, Brixen/Bressanone und Franzensfeste/Fortezza.

„Wir möchten mit diesem Angebot diejenigen belohnen, die uns schon kennen und mit uns in den ersten Monaten gereist sind sowie neue Kunden auf den inneritalienischen Strecken gewinnen“, sagte Kerstin Schönbohm, Leiterin Marketing und Kommunikation DB-ÖBB Brennerkooperation.

Eine Besonderheit ist, dass das Angebot ebenfalls direkt im Zug ohne Aufpreis käuflich ist. Desweiteren sind Fahr-scheine sowohl im Internet auf [www.obb-italia.com](http://www.obb-italia.com) und [www.bahn.com/it](http://www.bahn.com/it), als auch telefonisch über das Call Center der DB-ÖBB in Mailand 02 67479578 erhältlich. Ebenso kann das Angebot in allen DB-ÖBB lizenzierten Reisebüros (zum Beispiel Vai und Via Aktiv Reisen in Bozen sowie viele andere) erworben werden.

Darüber hinaus bietet [www.ferrovie.it](http://www.ferrovie.it) Reisenden spezielle Pakete, die zusätzlich zur Bahnreise einen Hotelaufenthalt beinhalten.

DB und die ÖBB agieren seit Dezember 2009 in Zusammenarbeit mit LeNord auf dem italienischen Markt. Zusammen repräsentieren sie das erste Bahn- unternehmen, welches das nationale Monopol des Schienenverkehrs gebrochen hat.

## DB BAHN - ÖBB ERWEITERN IHR ANGEBOT MIT EINER NEUEN VERBINDUNG MÜNCHEN - VENEDIG

Die Neuheit der DB Bahn - ÖBB Kooperation im Herbst 2010-2011 ist die erstmalige Verbindung zwischen München und Venedig. Die Eurocity der Deutschen Bahn (DB) und Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) werden die beiden Städte ab dem 12 Dezember 2010 verbinden. Der EC 86 verläßt Venedig um 13.34 und erreicht München um 20.25, der EC 87 verläßt München um 11.31 und erreicht Venedig um 18.10.

„Nach einem Jahr Tätigkeit - sagt Kerstin Schönbohm, Direktorin Marketing und Kommunikation - sind wir erfreut diese neue Verbindung zwischen Italien, Österreich und Deutschland anbieten zu können, was unsere Strategie und Engagement auf dem italienischen Markt bestätigt.“

Der Neuigkeiten nicht genug, es werden fünf Züge alle zwei Stunden zwischen Verona und München verkehren, der erste verläßt Verona um 8.59 und erreicht München um 14.25, der erste Zug ab München fährt um 7.31 ab und erreicht Verona um 13.01. Auch Bozen wird noch stärker mit Bayern verbunden sein, jeden Freitag durch den EC 189 mit Ankunft in Bozen um 21.27, und jeden Samstag durch den EC 82 mit Abfahrt in Bozen um 8.33. Weiterhin wird es noch bis Ende dieses Monats das Angebot für 9 Euro auf allen Reisen auf inneritalienischen Streckenabschnitten geben.

Fahrkarten sind direkt an Bord erwerblich, im Internet gleichermaßen auf den Seiten [www.obb-italia.com](http://www.obb-italia.com) und [www.bahn.com/it](http://www.bahn.com/it), im Call Center unter der Nummer 02 67 47 95 78, sowie in allen kooperierenden Reisebüros (z.B. Vertours in Verona, Vai e Via AktivReisen in Bozen, und viele mehr).

Komplettangebote für Touristen, welche Hotelübernachtungen und Zugreise beinhalten, sind erhältlich über den Anbieter Lazzi World und im Internet auf der Seite [www.ferrovie.it](http://www.ferrovie.it).

Informationen: DB Bahn Italia S.r.l./ ÖBB Personenverkehr AG  
Kerstin Schönbohm, Tel.: 335.6907545  
[kerstin.k.schoenbohm@deutschebahn.com](mailto:kerstin.k.schoenbohm@deutschebahn.com)



	<b>HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Schadenersatzanspruch als Folge einer unberechtigten Meldung bei der Risikodatenbank („Centrale Rischì“)	Seite 5
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Skontoabzug bei Scheckzahlung	Seite 5
	<b>STEUERRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Zusätzliche Neuerungen im Zusammenhang mit dem Transfer Pricing	Seite 6
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Auswirkungen eines steuerlichen Wegzugs auch im Rahmen der ErbSt	Seite 6
	<b>INSOLVENZRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Andere Version der außerordentlichen Verwaltung	Seite 7
<b>DEUTSCHLAND:</b>	BGH: Kündigung Patronatserklärung möglich	Seite 7
	<b>ARBEITSRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Entsendung deutscher Mitarbeiter nach Italien: Arbeitsbedingungen und Sozialabgaben	Seite 8
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Ehrverletzende Äußerungen und Betriebsgeheimnisse in Blogs	Seite 8
	<b>GESELLSCHAFTSRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Geschäftsführungshandlungen und Haftung des Gesellschafters einer S.r.l.: Ein Pfad zur unbeschränkten Haftung?	Seite 9
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Risiken deutscher Einpersonen-Kapitalgesellschaften	Seite 9
	<b>PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Wenn das anwendbare Recht nicht das Recht des rechtsprechenden Organs ist	Seite 10
	<b>DATENSCHUTZ</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Street View – Behandlung von <i>payload data</i> gesperrt	Seite 10
	<b>ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Vorvertragliche Haftung der öffentlichen Verwaltung	Seite 11
	<b>KARTELL-UND WETTBEWERBSRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Angebote und unlautere Geschäftspraktiken	Seite 11
	<b>ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT</b>	
<b>DEUTSCHLAND:</b>	BGH: „Ginkgo-Getränk“ – zur Abgrenzung zwischen Lebensmittel und Arzneimittel	Seite 12
	<b>LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT</b>	
<b>EUROPA:</b>	Schrittweise Annahme der Liste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben	Seite 13
	<b>ENTSANDTKRÄFTE- BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Handhabung der sozialen Sicherheit bei Entsendung eines Auszubildenden	Seite 13
	<b>UMSATZSTEUER UND ZÖLLE</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Intrastat – Ministerielle Erklärungen	Seite 14
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Besonderheiten bei Consignment stock in Deutschland	Seite 14

SEITE

3

	<b>PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Die Marke Aspirin ist nicht verfallen.....	Seite 15
	<b>CORPORATE GOVERNANCE</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Verfassungskonformität der Ges.v.V. Nr. 231/01 zur strafrechtlichen Haftung der Kapitalgesellschaften .....	Seite 15
	<b>VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Haftung bei finanziellen Tätigkeiten .....	Seite 16
	<b>BANKRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Neue Angaben der Consob in Sachen verbundene Parteien.....	Seite 16
	<b>BAU- UND IMMOBILIENRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Neuigkeiten bei Immobilienübertragungen.....	Seite 17
<b>DEUTSCHLAND:</b>	Neues zur Vertragsstrafe .....	Seite 17

SEITE

**4**

**ITALIEN: SCHADENERSATZANSPRUCH ALS FOLGE EINER UNBERECHTIGTEN MELDUNG BEI DER RISIKODATENBANK („CENTRALE RISCHI“)**

Mit einem im Mai erlassenen Urteil (Nr. 12626 vom 24. Mai 2010) hat der Oberste Gerichtshof eine von ihm bereits früher vertretene Auffassung bestätigt, wonach eine unberechtigte Meldung bei der Risikodatenbank der *Banca d'Italia* alleine schon ausreichen kann, um das meldende Bankinstitut zum Schadensersatz zu verurteilen, dies auch im Wege einer Billigkeitsentscheidung und ohne genauen Beweis über die Höhe des Schadens. Ähnlich wie bei einem unberechtigten Protest eines Wechsels führt die Meldung dazu, „*dass eine Vermutung erzeugt wird, das Unternehmen sei finanziell unzuverlässig, [...] mit der Folge einer unvermeidlichen Beeinträchtigung seiner Geschäftsbeziehungen*“. Die obersten Richter haben darüber hinaus unterstrichen, dass „*die Einstufung einer Forderung als notleidend [...] eine Prüfung der gesamten wirtschaftlichen Lage*“ des Schuldners erfordert, da eine einfache Analyse der laufenden Geschäftsbeziehung bzw. eine Erklärung des Schuldners (die in ernsthaftem Bestreiten der von der Bank beanspruchten Forderung besteht), nicht leisten zu wollen, für sich gesehen nicht ausreichend sind.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli  
stephan.grigoli@agnoli-giuggioli.it  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE  
**5****DEUTSCHLAND: SKONTOABZUG BEI SCHECKZAHLUNG**

Eine praxisrelevante Entscheidung hat das Amtsgericht Frankfurt am Main (Az: 32 C 1515/10 – 72) am 17.9.2010 verkündet.

Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Kunde im Falle der Scheckzahlung Skontoabzug geltend machen kann.

Das Gericht stellt insoweit fest, dass für die Wahrung der Skontoabzugsfrist und die damit verbundene Möglichkeit zum Skontoabzug entscheidend ist, wann die Zahlung beim Gläubiger eingeht; nicht ausreichend sei hingegen die bloße Versendung eines Schecks innerhalb der Skontoabzugsfrist.

Zur Begründung führt das Gericht aus, nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii der Zahlungsverzugsrichtlinie sei die Zahlung eines Schuldners nur rechtzeitig, wenn der Gläubiger den jeweiligen Geldbetrag innerhalb der Zahlungsfrist erhalten hat (EuGH NJW 2008, 1935; so auch zur Überweisung OLG Köln, Urteil vom 12.03.2009, Az. 18 U 101/08). Im Falle einer Zahlung per Scheck müsse der Gläubiger den Scheck also so rechtzeitig erhalten, dass er ihn vor Ablauf der Zahlungsfrist einlösen könne. Daraus folge, dass das Ausstellen und die Versendung des Schecks nicht zur Fristwahrung ausreichen.



Rechtsanwalt und Avvocato  
Alessandro Honert, Bologna  
Avvocato und Rechtsanwältin  
Paola della Campa, Mailand  
www.derra.eu

**ITALIEN: ZUSÄTZLICHE NEUERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM TRANSFER PRICING**

Mit der Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 29.09.2010 wurden die Richtlinien für die „angemessene“ Dokumentation im Zusammenhang mit Transfer Pricing aufgeführt. Die „angemessene“ Dokumentation setzt sich aus dem sogenannten „Masterfile“ zusammen, welches Informationen über den Konzern beinhaltet, und der sogenannten „Nationalen Dokumentation“, welche die Informationen über die in Italien ansässige Gesellschaft enthält. Außerdem muss zu der erwähnten Dokumentation ein Diagramm, in welchem die Geschäftsflüsse dargestellt sind, und eine Kopie der schriftlichen Vereinbarungen, aufgrund welcher die Geschäftsverhältnisse geregelt sind, beigefügt werden.

In Bezug auf die Einreichungsfrist der „angemessenen“ Dokumentation für die Steuerperioden vor Inkrafttreten des Gesetzesdekretes 78/2010, müssen die Unterlagen innerhalb von 90 Tagen (d.h. bis 28. Dezember 2010) auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Für die Steuerperioden nach Inkrafttreten des genannten Gesetzesdekretes hingegen muss die Verfügbarkeit der angemessenen Dokumentation zusammen mit der jährlichen Einkommenssteuererklärung der Finanzverwaltung mitgeteilt werden.



Dott. Dirk Prato  
dirk.prato@hager-partners.it

**HAGER & PARTNERS**

Dott. Hannes Hilpold  
hannes.hilpold@hager-partners.it  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE  
**6****DEUTSCHLAND: AUSWIRKUNGEN EINES STEUERLICHEN WEGZUGS AUCH IM RAHMEN DER ERBST**

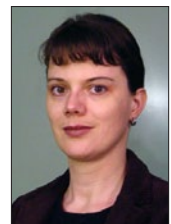
Unter Umständen kann es aufgrund von einkommenssteuerlichen Erwägungen sinnvoll sein, aus Deutschland wegzuziehen.

Allerdings kann die sogenannte beschränkte ErbSt-Pflicht weiterhin bestehen für bestimmtes Inlandsvermögen wie z.B.

- inländisches Grundvermögen,
- inländisches Betriebsvermögen,
- mindestens 10-%ige Beteiligungen an unbeschränkt steuerpflichtigen inländischen Kapitalgesellschaften,
- grundstücksgleiche Rechte an inländischem Grundbesitz und
- stille Gesellschaften / partiarische Darlehen an inländischen Gesellschaften.

Dabei ergibt sich der große Nachteil, dass die Freibeträge minimal sind.

Auch die sogenannte erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht kann zum Tragen kommen: Danach gelten deutsche Staatsangehörige auch ohne inländischen Wohnsitz als Inländer wenn sie sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben. Das bedeutet konkret, dass deutsche Staatsbürger, obwohl sie schon seit längerem im Ausland wohnen, hier voll der ErbSt unterliegen.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht  
r.mader@mader-stadler.de

Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater  
Fachberater für internationales Steuerrecht  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



MADER &amp; STADLER

**ITALIEN: ANDERE VERSION DER AUSSERORDENTLICHEN VERWALTUNG**

Mit Gesetzesdekret Nr. 40 vom 25. März 2010, mit Änderungen umgesetzt im Gesetz Nr. 73 vom 22. Mai 2010, welches am gleichen Tag in Kraft getreten ist, wurde die Möglichkeit eingeführt, dass über eine Inkassogesellschaft der lokalen Körperschaften das Verfahren der außerordentlichen Verwaltung eröffnet wird.

Der Gesetzgeber hat in Art. 3, Absatz III, eine andere Version der außerordentlichen Verwaltung für Gesellschaften eingeführt, die für mindestens 50 lokale Körperschaften Forderungen eingetrieben haben. Im Unterschied zur außerordentlichen Verwaltung (Gesetz Marzano) wird im Gesetz 73/2010 kein Zeitraum mehr aufgeführt, innerhalb dessen die subjektive Komponente erfüllt sein muss. Es ist daher ausreichend, dass die Gesellschaft irgendwann Beziehungen mit mindestens 50 lokalen Körperschaften gehabt hat. Weiterer Unterschied zur außerordentlichen Verwaltung (Gesetz Marzano) ist, dass der Gesetzgeber nicht mehr auf ein zahlungsunfähiges Unternehmen, sondern auf eine Gesellschaft in der Krise abstellt.

**Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati**  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi  
gabriele.bricchi@studiopirolo.com  
Avvocato und Rechtsanwältin Dr. Cora Steinringer  
cora.steinringer@studiopirolo.com  
www.piolapennutozei.it

**DEUTSCHLAND: BGH: KÜNDIGUNG PATRONATSERKLÄRUNG MÖGLICH**

Mit Urteil vom 20.09.2010 (Az.: II ZR 296/08) hat der BGH klargestellt, dass eine Patronatserklärung jedenfalls dann gekündigt werden kann, wenn das vereinbart ist.

Eine Patronatserklärung wird häufig von der Konzernmutter zugunsten einer Tochtergesellschaft in der Krise abgegeben, um deren Zahlungsfähigkeit zu sichern und die Insolvenzantragspflicht abzuwenden.

Nach dem 2. Zivilsenat steht der Vereinbarung eines Kündigungsrechts weder das (mit der GmbH-Reform 2008 abgeschaffte) Kapitalersatzrecht entgegen, noch die Rechtsprechung zum sog. Finanzplankredit.

Fällt die Patronatserklärung infolge der Kündigung weg, droht der begünstigten Gesellschaft wieder die Zahlungsunfähigkeit.

Ähnlich ist die Situation bei einem Rangrücktritt zur Abwendung der Überschuldung. Auch hier kann eine Kündigungsmöglichkeit vereinbart werden. Denkbar ist auch eine einvernehmliche Aufhebung.

Die Muttergesellschaft und die beteiligten Organe sind damit nicht „aus dem Schneider“. Es drohen Insolvenzanfechtung (bis zu 10 Jahre) und Managerhaftung.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht  
r.mader@mader-stadler.de  
RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.  
a.seitz@mader-stadler.de  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE  
**7**

**ITALIEN: ENTSENDUNG DEUTSCHER MITARBEITER NACH ITALIEN:  
ARBEITSBEDINGUNGEN UND SOZIALABGABEN**

Das italienische Arbeitsministerium hat am 12.10.2010 zur Frage Stellung genommen, welche Arbeitsbedingungen für diejenigen EU-Arbeitnehmer gelten, die nur vorübergehend, im Rahmen einer Entsendung, in Italien tätig sind. Hintergrund waren Auslegungsschwierigkeiten, die beim italienischen Umsetzungsgesetz zur Entsenderichtlinie aufgetreten waren.

Für nach Italien entsandte Arbeitnehmer gilt während der Dauer ihrer Entsendung das Territorialitätsprinzip, d.h. sie sind bezüglich des Mindestlohns und der Überstundenzuschläge, des Mindestjahresurlaubs, der Sicherheit am Arbeitsplatz u.a.m. gleich wie die normalen italienischen Arbeitnehmer zu behandeln. Nach dem Arbeitsministerium ist bezüglich der Vergütung nicht auf die einzelnen Lohnbestandteile abzustellen, sondern die Entlohnung insgesamt hat nicht unter dem Mindestniveau zu liegen, das in Italien tarifvertraglich festgelegt und verfassungsmäßig abgesichert ist.

Etwas anderes gilt nach Art. 12 VO (EG) 883/2004 für die Sozialabgaben: Bei ordnungsgemäßer Entsendung können sie nach den im Heimatland geltenden Regeln berechnet und dort auch abgeführt werden.



RA u. Avv. Susanne Hein  
susanne.hein@mblegale.it  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE

8

**DEUTSCHLAND: EHRVERLETZENDE ÄUSSERUNGEN UND  
BETRIEBSGHEIMNISSE IN BLOGS**

Im Zeitalter von Internet, Blog und social networks stellt sich immer wieder die Frage, wie Unternehmen vorgehen können, wenn Betriebsinterna, Verleumdungen, Beleidigungen oder gar Übernahmeverhandlungen an die „große Glocke“ gehängt werden.

Arbeitsrechtlich kann das bewusste Verbreiten wahrheitswidriger Behauptungen oder Verbreiten von Gerüchten über die Geschäftsentwicklung des Arbeitgebers ein wichtiger Grund zur Kündigung sein, wenn dadurch dessen berechnete Interessen erheblich beeinträchtigt werden (BAG-Urteil vom 10.12.2009, Az. 2 AZR 534/08). Das muss natürlich im Einzelfall geprüft werden – mit allen Unwägbarkeiten eines Gerichtsverfahrens. Jedenfalls kann aber der Arbeitnehmer den Schutz der Privatsphäre und Meinungsfreiheit dann nicht für sich in Anspruch nehmen, wenn er vertraulich ausgesprochene Worte veröffentlicht. Dann ist die Gelegenheit für Dritte, seine Äußerungen (Beleidigungen, Betriebsgeheimnisse) wahrzunehmen, ihm zuzuordnen.

Daneben kann in Deutschland die äußerst effektive Unterlassungsverfügung beantragt werden, mit der innerhalb kürzester Frist sowohl gegen den Forenmoderator als auch gegen die „ausplaudernde“ Person vorgegangen werden kann.



RA Mario Prudentino  
m.prudentino@pr-rh.de  
www.pr-rh.de

**ITALIEN: GESCHÄFTSFÜHRUNGSHANDLUNGEN UND HAFTUNG DES  
GESELLSCHAFTERS EINER S.R.L.:  
EIN PFAD ZUR UNBESCHRÄNKTEN HAFTUNG?**

Der im Zuge der Gesellschaftsrechtsreform novellierte Art. 2476 Abs. 7 des it. Zivilgesetzbuches ruft weiterhin Besorgnis hervor. Die Gesellschafter einer S.r.l. haften gesamtschuldnerisch zusammen mit den Geschäftsführern, wenn sie absichtlich die Vornahme von für die Gesellschaft, für Gesellschafter oder Dritte schädliche Handlungen beschlossen oder genehmigt haben. Die Norm begründet das Risiko der Haftung des Gesellschafters mit dem eigenen Vermögen neben dem Geschäftsführungsorgan, wenn dieser Geschäftsführungshandlungen genehmigt hat, die sich als schädlich herausstellen. Die größten Zweifel im Zusammenhang mit der vorgenannten Norm bestehen in der Auslegung der Voraussetzung „absichtlich“: Haftet der Gesellschafter nur im Falle der in vorsätzlicher Weise getroffenen nachteiligen Entscheidung oder reicht es aus, wenn er die Geschäftsführungsmaßnahme genehmigt hat, obwohl er das Risiko im Zusammenhang mit dieser kannte? Folgt man einer weiten Auslegung der Norm, so könnte eine (unbeschränkte) Haftung des Gesellschafters bereits dann eintreten, wenn er nur über die kritischen Punkte im Zusammenhang mit der Maßnahme informiert war und trotzdem die Ausführung dieser genehmigt hat.



Avv. Paolo Peroni | [paolo.peroni@roedl.it](mailto:paolo.peroni@roedl.it)  
RAin Vanessa Wagner | [vanessa.wagner@roedl.it](mailto:vanessa.wagner@roedl.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**Rödl & Partner**SEITE  
**9****DEUTSCHLAND: RISIKEN DEUTSCHER EINPERSONEN-KAPITAL-  
GESELLSCHAFTEN**

Mit der letzten Reform des GmbHG wurden die wenigen Sonderregelungen für Einpersonen-GmbHs abgeschafft. In der Praxis gibt es jedoch – wenn auch selten – Fälle, in der es zu einer persönlichen Haftung der Gesellschafter kommt, wobei diese wenigen Fällen häufiger GmbHs mit nur einem Gesellschafter betreffen. Es geht dabei zum einen um den Missbrauch der Rechtsform, wie z.B. der Vermischung des Vermögens der GmbH mit dem der Gesellschafter, sowie zum anderen um Konstruktionen, die das Vermögen der Gesellschaft ungerechtfertigterweise zu Lasten der Gesellschafter schmälern, z.B. indem die Gesellschafter – häufig der Alleingesellschafter – für sich selbst (oder eine andere von ihnen beherrschte Gesellschaft) alle Geschäftschancen reservieren und realisieren, aber die damit zusammenhängenden Risiken und Kosten auf die GmbH abwälzen (sog. existenzvernichtender Eingriff). Dieselben Grundsätze gelten sinngemäß für die Aktiengesellschaft (AG).



RA Dr. Karl von Hase  
[hase@gsk.de](mailto:hase@gsk.de)  
Avv. Roberta Correnti, LL.M.  
[correnti@gsk.de](mailto:correnti@gsk.de)  
[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

**GSK** STOCKMANN  
+ KOLLEGEN

**PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN****ITALIEN: WENN DAS ANWENDBARE RECHT NICHT DAS RECHT DES RECHTSPRECHENDEN ORGANS IST**

Es war lange umstritten, ob das ausländische Recht als eine Tatbestands- oder Rechtsfrage zu behandeln sei. Im ersten Falle hätte das ausländische Recht von den Parteien unter Beweis gestellt werden müssen; im zweiten Falle wäre das Gericht verpflichtet gewesen, das ausländische Recht zu ermitteln. Diesbezüglich hat der italienische Gesetzgeber in Art. 14 der IPR-Reform (Gesetz 218/1995) die zweite Alternative gewählt. Die Bestimmung sieht für Verfahren vor dem ordentlichen Richter vor, dass dieser von Amts wegen, auch mit der Hilfe von Sachverständigen, das ausländische Recht ermittelt.

In internationalen Schiedsverfahren wird die Frage nach der anwendbaren Schiedsverfahrensordnung bzw. nach dem Recht des Ortes des Schiedsgerichts entschieden. Der Schiedsrichter wird jedenfalls dem Willen der Parteien sowie dem Recht auf rechtliches Gehör Rechnung tragen müssen; die Parteien haben das Recht, Tatbestandsfragen und Rechtsfragen, die für die Entscheidung des Schiedsrichters massgebend sein können, mit dem Schiedsrichter zu erörtern.



Avv. RA Robert Rudek  
info@brsa.it  
www.brsa.it

**DATENSCHUTZ**SEITE  
**10****ITALIEN: STREET VIEW – BEHANDLUNG VON PAYLOAD DATA GESPERRT**

Nach Abschluss des im Mai 2010 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens hat der Datenschutzbeauftragte Google die Sperrung der Behandlung so genannter „payload data“ angeordnet – elektronische Mitteilungen von Benutzern ungeschützter Wi-Fi-Netze – die von den Street View-Fahrzeugen erfasst wurden. Google bestätigte im Rahmen des Verfahrens die Sammlung von Daten mit dem Hinweis, dass diese irrtümlicherweise erfolgt sei und es sich um unvollständige Daten gehandelt habe, die nicht als personenbezogene Daten gelten könnten. Der Datenschutzbeauftragte hat, angesichts der Tatsache, dass die Daten für einen gewissen Zeitraum systematisch gesammelt wurden und angesichts der konkreten Möglichkeit, dass es sich bei einigen dieser „erfassten“ Daten um personenbezogene Daten handelt, die Akten an die Gerichtsbehörde weitergeleitet. Sie soll eventuelle, aus der Sammlung dieser Daten entstehende strafrechtliche Verantwortlichkeiten prüfen. Google könnte nicht nur das Datenschutzgesetz, sondern auch einige Normen des Strafgesetzbuches verletzt haben, zum Beispiel die Bestimmungen in Bezug auf unerlaubtes Abhören, sowie auf die nicht autorisierte Anbringung von Geräten mit dem Ziel des Abfangens, Sperrens oder Unterbrechens elektronischer Mitteilungen.



**RUCCELLAI & RAFFAELLI**  
STUDIO LEGALE

Avv. Paolo Todaro  
p.todaro@rucellaieraffaelli.it

**ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE****ITALIEN: VORVERTRAGLICHE HAFTUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG**

Kürzlich hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass im Falle eines Widerrufs einer öffentlichen Ausschreibung vor Erteilung eines Zuschlags keine vorvertragliche Haftung des Auftraggebers vorliegen kann, da Voraussetzung zur Feststellung einer solchen Haftung ein rechtmäßiges Vertrauen auf den Abschluss eines Vertrages darstellt, das in der Phase vor Zuschlagserteilung nicht gegeben ist. Während dieser Phase sind die Teilnehmer an der Ausschreibung nicht als zukünftige Vertragspartner, sondern als bloße Teilnehmer zu qualifizieren und demnach als Inhaber eines rechtmäßigen Interesses auf die ordnungsgemäße Ausübung der Befugnisse der öffentlichen Behörde zu qualifizieren. Somit wird die eventuelle Verletzung der Regeln des guten Glaubens, um die vorvertragliche Haftung der öffentlichen Verwaltung festzustellen, erst dann erheblich, soweit ein Teilnehmer nach Zuschlagserteilung konkrete Vorteile erhalten hat, welche trotz Zuschlagserteilung zugunsten des Teilnehmers später weggefallen sind. (Ob. Verwaltungsgerichtshof, V. Senat, Nr. 6489 vom 8.9.2010).



RA u. Avv. Wolf Michael Kühne  
wolf.kuehne@dlapiper.com  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT****ITALIEN: ANGEBOTE UND UNLAUTERE GESCHÄFTSPRAKTIKEN**

Unternehmen haben ihre Produkte mit redlichen und lauterer Mitteln anzubieten. Eine Geschäftspraxis ist unlauter und irreführend und daher verboten, wenn wesentliche Informationen vorenthalten werden, die der Durchschnittsverbraucher benötigt, um unter Berücksichtigung der konkreten Umstände eine informierte Entscheidung zu treffen.

So wurde die Supermarktkette Billa für ein Angebot in einem Flugblatt ohne Angabe der Gültigkeit bestraft. Konkret bat Billa für je 20 Einkauf eine Schüssel „für zusätzlich nur 1 Euro“ an, doch gab das Flugblatt nicht die Gültigkeit des Angebots an. Ein Verbraucher beschwerte sich, dass er aufgrund des Flugblattes, um die Schüssel zu erhalten, Einkäufe getätigt hatte, sie jedoch nicht bekommen hat, da das Angebot noch nicht gültig war.

Die AGCM hat die Geschäftspraxis von Billa für unlauter erklärt, da sie geeignet ist, das Kaufverhalten der Verbraucher erheblich zu verfälschen und hat ausgesprochen, dass das Vorhandensein von Plakaten in den Verkaufsstellen, die die Dauer des Angebots angeben, eine Unredlichkeit nicht ausschließt. Die Gültigkeitsdauer eines Angebots ist nämlich eine wesentliche Information, die in allen Werbemitteln des Händlers anzugeben ist.



Avv. Rossella Incardona  
www.jenny.it  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE  
**11**

**DEUTSCHLAND: BGH: „GINKGO-GETRÄNK“ – ZUR ABGRENZUNG  
ZWISCHEN LEBENSMITTEL UND ARZNEIMITTEL**

Lebensmittel mit exotischen Zutaten, welche dank ihrer natürlichen Eigenschaften ab der Einnahme einer bestimmten Quantität nachweislich pharmakologische Wirkungen entfalten, werden unter Umständen als Arzneimittel qualifiziert. Vor einiger Zeit hatte sich der EuGH mit Knoblauchkapseln auseinandersetzen (EuGH C-319/05), die letztlich jedoch deshalb nicht als Arzneimittel angesehen wurden, weil im Hinblick auf das Erzeugnis, neben einer die Gesundheit im Allgemeinen fördernden Wirkung, keine nennenswerte Auswirkung auf den Stoffwechsel nachgewiesen werden konnte.

Vor kurzem hingegen entschied der BGH (Urt. v. 1.7.2010), dass ein Getränk mit 0,02% Ginkgo-Zusatz nicht als Lebensmittel sondern nur als Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden dürfte.

Für die Beurteilung der objektiven pharmakologischen Eigenschaften eines Produkts kommt es auch auf die Konzentration des Wirkstoffs in dem zu beurteilenden Produkt an. Wenn die normalen Verzehrgeohnheiten der Verbraucher dazu führten, dass vom Produkt die für die pharmakologische Wirkung erforderliche Mindestmenge aufgenommen würde (bei dem Ginkgo-Extrakt 120 mg/Tag), so der BGH, liege ein zulassungspflichtiges Arzneimittel vor.



**MONDINI RUSCONI**  
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini  
paolo.mondini@mondinirusconi.it  
RAin Erna Fütö, LL.M.  
erna.fuetoe@mondinirusconi.it  
www.mondinirusconi.it

SEITE  
**12**



e T. Wengert | www.pixello.de

**OPTIMIERUNG DES FORDERUNGSMANAGEMENTS MIT HILFE  
DER DIENSTLEISTUNGEN DER DEINTERNATIONAL ITALIA SRL**

Eine genaue Kenntnis des Geschäftspartners ist die Grundlage für einen effizienten Schutz der eigenen Forderungen. Die von der DEInternational Italia Srl erteilten Auskünfte über italienische Unternehmen (Handelsregisterauszüge, Bilanzen, Bonitätsauskünfte und das Monitoring der Bonität italienischer Firmen) erlauben eine Prüfung der Bonität des Handelspartners und die entsprechende Auswahl des Forderungssicherungsmittels.

Mit Hilfe von rechtlichen und steuerlichen Auskünften unterstützt die DEInternational Italia Srl die Unternehmen bei der Wahl des geeigneten Sicherungsmittels. Falls der Schuldner nicht zahlt, kann der Gläubiger den Inkassodienst nutzen. In mehr als der Hälfte der erteilten Inkassoaufträge konnte eine Zahlung durch den Schuldner erreicht werden!

Weitere Informationen unter [www.deinternational.it](http://www.deinternational.it).

**LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT****EUROPA: SCHRITTWEISE ANNAHME DER LISTE ZULÄSSIGER GESUNDHEITS-  
BEZOGENER ANGABEN**

In einer Pressemitteilung vom 27.9.2010 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, das Verfahren zur Annahme der Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben auf Lebensmitteln gem. Artikel 13, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2006/1924 abzuändern. Daher wird zunächst die Liste für alle Substanzen mit Ausnahme der pflanzlichen Stoffe angenommen und in einem zweiten Schritt die Liste bzgl. der Angaben zu pflanzlichen Stoffen. Die Entscheidung, die Annahme der Liste zu den gesundheitsbezogenen Angaben zu pflanzlichen Stoffen zu verschieben zeigt, dass die Europäische Kommission das Problem erkannt hat, das sich aus der Anwendung der in der genannten Verordnung vorgesehenen „strengen“ Vorgaben auf die Annahme von Angaben für pflanzliche Stoffe ergibt. Das Gesundheitsministerium versucht indessen, dieses Problem durch die beabsichtigte Annahme eines Ministerialdekret zu lösen, um auf nationaler Ebene den Gebrauch von anderen Stoffen als Vitamine und Mineralstoffe (z.B. pflanzliche Stoffe) in Nahrungsergänzungsmitteln zu regeln. Dieses Dekret befindet sich in der Phase eines Entwurfs und ist im Juli 2010 der Europäischen Kommission notifiziert worden (2010/507/I).



**meyer // meisterernst**

RA Dr. Barbara Klaus  
[klaus@meyer-meisterernst.com](mailto:klaus@meyer-meisterernst.com)  
[www.meyer-meisterernst.de](http://www.meyer-meisterernst.de)

**ENTSANDTKRÄFTE- BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN**

SEITE  
**13**

**ITALIEN: HANDHABUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT BEI ENTSENDUNG  
EINES AUSZUBILDENDEN**

Mit Rundschreiben Nr. 83 vom 1. Juli 2010 klärte die italienische Nationale Sozialversicherungsanstalt INPS auch die Handhabung der sozialen Sicherheit im Fall der Arbeitsentsendung eines Auszubildenden im EU-Rahmen.

Der Ausbildungsvertrag bezieht sich auf eine unterordnete Arbeit mit Ausbildungsziel, demzufolge sich der Arbeitgeber verpflichtet, für die Arbeitsleistung:

- dem Auszubildenden zusammen mit der Vergütung die erforderlichen Unterweisungen zu gewähren, um eine Berufsqualifizierung oder einen geeigneten Abschluss zu erreichen;
- den Schulungsweg des Auszubildenden in einem eigenen Buch zu verzeichnen;
- dem Auszubildenden die Präsenz eines betrieblichen Ausbilders mit geeigneter Qualifikation und Kompetenz zu garantieren.

Die Anstalt bemerkt dazu, dass die Ausbildung prinzipiell nicht in den Anwendungsbereich der Gesetze zur Entsendung fällt. Eine Entsendung kann daher nur bescheinigt werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit im Ausland zum Ausbildungsprogramm gehört und der Arbeitgeber die Fortsetzung der Ausbildungstätigkeit im Ausland nach den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren nachweist (Aufzeichnung der Stunden, Präsenz eines Ausbilders etc.).



Dott. Amedeo Domanti, Steuerberater  
[a.domanti@vasapolli.it](mailto:a.domanti@vasapolli.it)  
[www.vasapolli.it](http://www.vasapolli.it)

**ITALIEN: INTRASTAT – MINISTERIELLE ERKLÄRUNGEN**

Mit Rundschreiben Nr. 43/E vom 6. August 2010 lieferte die Agentur für Einnahmen wichtige Hinweise für Subjekte, die mit dem Ausland Geschäfte tätigen, mit besonderem Bezug auf die (Nicht-)Aufnahme bestimmter Geschäfte in die zusammenfassenden Meldungen (Intrastat).

Nachfolgend einige der behandelten Thematiken:

- Dienstleistungen an einen italienischen Auftraggeber: Es ist auf die italienischen Bestimmungen Bezug zu nehmen und daher sind die Dienstleistungen, die nicht steuerpflichtig oder steuerbefreit sind, nicht in die Intra-Modelle aufzunehmen;
- EU-Mustersendungen mit Verrechnung der Transportkosten: Diese Letzten stellen allgemeine Leistungen dar und sind als solche in das entsprechende Intra-Modell einzufügen;
- Einzige Rechnung für Warenlieferungen und Dienstleistungen: Dies ist möglich, die Geschäfte müssen allerdings gesondert in der Rechnung oder Selbstverrechnung angegeben und ihrer Eigenschaft entsprechend in den zusammenfassenden Meldungen aufgeführt werden; wenn zwischen den Geschäften ein voneinander abhängiges Verhältnis besteht, ist der Gesamtwert anzuführen, indem der Wert der Nebenleistung mit dem Wert der Hauptleistung summiert wird.



**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**

Dott. Stefano Amoroso | [info@studioamoroso.it](mailto:info@studioamoroso.it)  
[www.studioamoroso.it](http://www.studioamoroso.it)

SEITE  
**14**

**DEUTSCHLAND: BESONDERHEITEN BEI CONSIGNMENT STOCK IN DEUTSCHLAND**

Ausländische Unternehmen vereinbaren oft mit ihren deutschen Kunden (z.B. größere Warenhäuser), dass sie die Ware bereits in das Lager des Kunden liefern. Dieser ruft dann bei Bedarf die Ware ab. Das Verbringen der Ware in das Lager des Kunden erfordert bereits die Registrierung für Umsatzsteuerzwecke in Deutschland. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigentumsübergang der Ware erst dann stattfindet, wenn der Kunde die Ware abrufen.

Das innergemeinschaftliche Verbringen der Ware von Italien in das Lager beim deutschen Kunden ist in dem Monat zu erklären, in dem die Ware physisch verbracht wird. Wenn die Ware vom deutschen Kunden abgerufen wird, ist eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer auszustellen und die Umsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären und an das Finanzamt abzuführen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das innergemeinschaftliche Verbringen und die entsprechenden INTRASTAT-Meldungen zwischen Italien und Deutschland synchron verlaufen, d.h. die innergemeinschaftliche Lieferung in Italien im selben Monat erklärt wird wie der innergemeinschaftliche Erwerb in Deutschland.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht  
[r.mader@mader-stadler.de](mailto:r.mader@mader-stadler.de)  
Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater  
Fachberater für internationales Steuerrecht  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT****ITALIEN: DIE MARKE ASPIRIN IST NICHT VERFALLEN**

Das Berufungsgericht Mailand wies kürzlich die Klage eines Markenverletzers ab, der gegenüber der Unternehmensgruppe Bayer den Verfall der Marke Aspirin wegen deren Umwandlung zu einer gebräuchlichen Bezeichnung behauptet hatte.

Das Erstgericht hatte die Verwechslungsgefahr zwischen der 1921 angemeldeten Marke und den Marken „Herb-Asprina“ und „HerbAsprinaC“ festgestellt, die Benutzung verboten und Schadenersatz zugesprochen. Der Hersteller der homöopathischen Mittel legte Berufung ein, doch das Berufungsgericht Mailand schloss den Verfall der Marke Aspirin aufgrund der Umwandlung zu einer gebräuchlichen Bezeichnung mit Urteil vom 30. März 2010 aus. Es sei eine offenkundige Tatsache, dass ein Kunde, der einen Apotheker in Italien um eine Packung Aspirin bittet, das Produkt von Bayer und kein anderes Produkt bekommt, und die Marke Aspirin sei daher nicht ein allgemein üblicher Gattungsbegriff für Tabletten mit Acetylsalicylsäure geworden.

Ein Markeninhaber ist zur Nutzung der Marke verpflichtet, indem er deren Unterscheidungskraft schützt. Die Marke verfällt, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht benutzt oder wegen des Verhaltens des Markeninhabers zu einer gebräuchlichen Bezeichnung wurde.



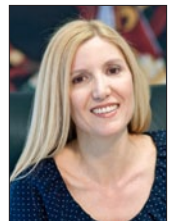
Avv. und RA Mattia Dalla Costa  
mattia.dallacosta@cbalex.it  
Dr. Hannes Spinell  
hannes.spinell@cbalex.it  
www.cbalex.it

SEITE  
**15****CORPORATE GOVERNANCE****ITALIEN: VERFASSUNGSKONFORMITÄT DER GES.V.V. NR. 231/01 ZUR STRAFRECHTLICHEN HAFTUNG DER KAPITALGESELLSCHAFTEN**

Art. 27 der Verfassung sieht vor, dass die strafrechtliche Haftung persönlicher Natur ist. Der Kassationsgerichtshof musste unlängst über die Verfassungsmäßigkeit der einer Kapitalgesellschaft auferlegten Strafe wegen des Delikts der Korruption, das von einem Mitglied des Verwaltungsorgans der GmbH begangen worden war um in einer öffentlichen Ausschreibung den Zuschlag für einen Bauauftrag zu erhalten, entscheiden.

Mit Urteil Nr. 27735 vom 16. Juli 2010 hat der 6. Strafsenat des Obersten Gerichtshofes erklärt, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit der strafrechtlichen Haftung von Kapitalgesellschaften für in der Ges.v.V. Nr. 231/01 angeführten und von im Art. 5 genannten Personen im Interesse bzw. zu Gunsten der Gesellschaft begangenen Straftaten, jeglicher Grundlage entbehrt.

Der Oberste Gerichtshof erinnert daran, dass die aufgrund der governance verantwortlichen Personen das physische Organ sind, über die die Kapitalgesellschaft handelt, und daher die von diesen Personen im Interesse und zum Vorteil der Gesellschaft begangenen Straftaten als Straftaten der Kapitalgesellschaft gelten.



RA DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwalt,  
Wirtschafts- und Steuerberater, Rechnungsprüfer  
info@rimbl.com  
www.rimbl.com

**VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT****ITALIEN: HAFTUNG BEI FINANZIELLEN TÄTIGKEITEN**

Das Kassationsgericht hat mit den Urteilen 4587/09 und 34526/09 endgültig das Prinzip der zivil- und strafrechtlichen Haftung von Banken, Finanzvermittlern, Promotern, Gesellschaften für Mobiliarvermittlung und CONSOB bei Schäden aus riskanten oder betrügerischen Investitionen bekräftigt. Diese gesamtschuldnerische Haftung der Banken und ihrer Promotern, besteht auch im Falle eines Verhaltens des Kunden, das von der Investitionsvereinbarung mit dem Vermittler abweicht. CONSOB ihrerseits haftet auf Grund der unterlassenen Kontrolle der eigenen und der Organe der Banca d'Italia für die Korrektheit und die Transparenz der Finanzmärkte. Das Gericht bestätigt außerdem die Informationspflicht über die Sicherheit des Geschäfts, über die festgestellten oder mit ordentlicher beruflicher Sorgfalt feststellbaren Daten in den namens und im Auftrag der Kunden abgeschlossenen Verträgen. Die Mitschuld des Kunden wird hingegen angenommen, wenn der Investor, trotz offenkundiger Risiken der Investition und Unglaubwürdigkeit der offiziellen Daten, investiert oder nicht umgehend die Investition zurückzieht, und somit Schäden vermeidet oder begrenzt, unabhängig von der Kontrolle der CONSOB. Das Gericht bekräftigt zu diesem Punkt eine Begrenzung der rechtmäßigen Garantie.



Avv. Paola Nardini  
[nardini@studiolegalenardini.it](mailto:nardini@studiolegalenardini.it)  
 Dr. Elena Dalla Torre  
[buero@studiolegalenardini.it](mailto:buero@studiolegalenardini.it)

**BANKRECHT**SEITE  
**16****ITALIEN: NEUE ANGABEN DER CONSOB IN SACHEN VERBUNDENE PARTEIEN**

Am 24. September 2010 hat die italienische Aufsichtsbehörde für den Wertpapierhandel (Consob) mit einer Mitteilung Maßstäbe vorgegeben, die bei der Umsetzung der Richtlinien zum Thema Transaktionen zwischen verbundenen Parteien zu beachten sind (Consob-Beschluss Nr. 17221 vom 12. März 2010). Ziel der Consob ist es hierbei eine „Best Practice“ für dieses Thema zu profilieren.

Insbesondere betrifft dies im Detail jene Verfahren, die Gesellschaften, die von der Regelung betroffenen sind, bis zum 1. Dezember 2010 umsetzen müssen.

Infolge der jüngsten Finanzskandale (Cirio, Parmalat etc.) wurde es als nötig angesehen das Thema Transaktionen in bestimmten Gesellschaften mit Personen, die in einem potentiellen Interessenskonflikt stehen könnten, auf organische Weise in Angriff zu nehmen. Diese Regelung betrifft alle in der Börse notierten Gesellschaften oder Gesellschaften deren Wertpapiere stark verbreitet sind. Wobei hierbei zum Beispiel folgende Personen gemeint sein könnten: Bezugs- und Kontrollaktionäre, Geschäftsführer, Rechnungsprüfer und leitende Angestellte.

Daraus resultierte die Notwendigkeit, Regeln zum Thema Transparenz und Ehrlichkeit der Entscheidungen festzulegen.



Avv. Ivana Genestrone, Legal Senior Manager  
[ivana.genestrone@it.pwc.com](mailto:ivana.genestrone@it.pwc.com)  
 Avv. Donatella Giordano  
[donatella.giordano@it.pwc.com](mailto:donatella.giordano@it.pwc.com)

**ITALIEN: NEUIGKEITEN BEI IMMOBILIENÜBERTRAGUNGEN**

Seit dem 1. Juli 2010 müssen in *inter vivos* Urkunden, die die Übertragung von städtischen Immobilien oder die Erstellung, bzw. Auflösung von Gemeinschaften dinglicher Rechte an städtischen Immobilien zum Gegenstand haben, nicht nur die Katasterdaten des Gutes, sondern auch die beim Kataster hinterlegten Planimetrien und die Erklärung des Eigentümers, dass der Ist-Zustand des Guts den Katasterdaten und den Planimetrien entspricht, angegeben werden, anderenfalls sind die Urkunden nichtig. Die besagte Erklärung kann durch ein Konformitätszertifikat ersetzt werden, das von einem Techniker verfasst ist, der zugelassen ist, Grundbuchbereinigungsurkunden einzureichen. Das Obige findet bei Grundpfandrechten keine Anwendung.



SLA Studio Legale Associato  
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Gretel Malsheimer  
gmalsheimer@sla.it  
Avv. Daniele Zanni  
dzanni@sla.it

**DEUTSCHLAND: NEUES ZUR VERTRAGSSTRAFE**

Kaum ein Bereich der Vertragspraxis im Baurecht ist so schwierig zu bewältigen, wie die Problematik der Vertragsstrafen. Das gilt insbesondere für von Auftraggeberseite vorformulierte Klauseln. Zumeist werden Pönalen für jeden Tag der schuldhaften Terminüberschreitung bestimmt, die bis zu einer Gesamtobergrenze aufaddiert (kumuliert) werden können. Die Gerichte prüfen solche Gestaltungen kritisch, weil der Bauunternehmer unangemessen benachteiligt wird, wenn in wenigen Tagen seine gesamte Gewinnmarge aufgezehrt wird. Im Jahre 2003 wurde durch den Bundesgerichtshof die Gesamtobergrenze auf 5 % der Auftragsumme festgelegt. Zuvor hatte das oberste Gericht schon die Tagesquote von 0,5 % sehr kritisch gewürdigt. Nun hat das Oberlandesgericht Nürnberg mit Urteil vom 24.03.2010 diese Rechtsprechung noch einmal verfeinert und dahin erkannt, dass bei einer vom Auftraggeber vorgegebenen kumulativ zu berechnenden Vertragsstrafe eine Werktagessumme von 0,2 % der Auftragsumme den Bauunternehmer bereits unangemessen benachteiligt.



**Blume & Asam**  
Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Dr. Georg Sterzenbach  
www.blume-asam.de

SEITE  
**17**



**DEinternational Italia SRL** ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)



Via Gustavo Fara 26 | I-20124 Mailand  
P.IVA/C.F. 05931290968  
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195  
E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

#### **INHALT | LINKS:**

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

#### **ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:**

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.